

21. Januar 2004

43 C

0.175 **Naturschutzgebiet „Simmegand“, Gemeinden Därstetten und Erlenbach**

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992 und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1, 2 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das östlich von Weissenburg gelegene Auengebiet "Niedermettlisau" an der Simme zwischen Ringoldingen und Richenbach wird unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die ungeschmälerte Erhaltung des Auenobjektes von nationaler Bedeutung an einem typischen Voralpenfluss
 - die Erhaltung und Förderung der auentypischen Tier- und Pflanzenwelt
 - die Förderung eines auentypischen Gewässer- und Geschiebehaltaltes

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 2000 vom 15.10.2003 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
 - Gemeinde Därstetten: Grundbuchblätter Nrn.: 640 und 710 ganz sowie die Nrn. 7, 72, 197, 200, 233, 274, 313, 387, 388, 751, 927 und 929 teilweise.
 - Gemeinde Erlenbach: Grundbuchblätter Nrn.: 178, 786 und 965, 966, 1042 und 1112 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a. das Rasten und Lagern, Aus- und Einwassern in der Zone A vom 1. April bis 31. Juli;
 - b. das Reiten außerhalb der befestigten Wege;



- c. das Anzünden von Feuern in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Sträuchern;
 - d. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - e. das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - f. das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - g. Das Aussetzen von Tieren;
 - h. das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen,
 - i. das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - j. Eingriffe in die Ufervegetation;
 - k. die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
 - l. das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - m. das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - n. Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - o. Veränderungen des Geländes, insbesondere die Materialentnahme und die Gewinnung von Rohstoffen;
 - p. jegliches Verwenden von Pflanzenschutzmitteln und Düngern, soweit entsprechende Vereinbarungen nichts anderes bestimmen und
 - q. das Anpflanzen von nicht Standort heimischen Arten sowie von Fichten
5. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a. Pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen;
 - b. die forstliche Nutzung der Auenwälder gemäss Bewirtschaftungsverträgen mit dem Naturschutzinspektorat
 - c. die naturnahe forstliche Nutzung der übrigen Wälder;
 - d. die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Bewirtschaftungsverträgen mit dem Naturschutzinspektorat;
 - e. die Ausübung der Jagd und der Fischerei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
 - f. der Gewässerunterhalt und erforderliche Sicherungsmassnahmen, sofern sie den Zielen der Auenverordnung nicht widersprechen und
 - g. Benützung und Unterhalt bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
9. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
10. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Niedersimmental zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

12. Durch diesen Schutzbeschluss wird der RRB Nr. 2791 „Simmegand“ vom 19. Juli 1972 aufgehoben.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial 'F' followed by the name 'Rege' written in a cursive script.

KANTON



B E R N

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 19. Juli 1972

2791. Naturschutzgebiet «Simmegand» bei Ringoldingen, Gemeinden Därstetten und Erlenbach.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

b e s c h l i e s s t :

I. Unterschutzstellung und Abgrenzung

1. Das in den Gemeinden Därstetten und Erlenbach gelegene Auenwaldgebiet «Simmegand» bei Ringoldingen als wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird unter den Schutz des Staates gestellt unter der Bezeichnung «N 100 R 81 Naturschutzgebiet Simmegand bei Ringoldingen».

2. Das Schutzgebiet ist auf einem von Kreisgeometer [REDACTED] in Spiez am 6. November 1970 erstellten Plan 1 : 1000 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Es umfasst Teile des dem Staate Bern gehörenden Flusslaufes der Simme in den Gemeinden Därstetten und Erlenbach, ferner Teile der Parzellen Grundbuchblätter Därstetten Nrn. 233, 274 und 313, Erlenbach Nrn. 786 und 965.

II. Schutzbestimmungen

3. Im Naturschutzgebiet sind jegliche Veränderungen des natürlichen Zustandes untersagt, insbesondere

- a) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen;
- b) jede Störung oder Beeinträchtigung der Tiere; ihrer Nester und Gelege, das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden;
- c) jede Ablagerung von Schutt, Kehricht, Feldrückständen und Abfällen aller Art;
- d) das Campieren, das Aufschlagen von Zelten und andern Unterständen, das Aufstellen von Wohnwagen, das Anzünden von Feuern;
- e) das Erstellen von Bauten, Leitungen und andern Werken.

4. Vorbehalten bleiben die forstliche sowie die landwirtschaftliche Nutzung des Wieslandes.

5. Allfällige Flussverbauungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Forstdirektion durchgeführt werden.

6. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Die Aufsicht und die Kennzeichnung werden durch die Forstdirektion geordnet.

9. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf den in Ziffer 2 angeführten Grundbuchblättern unter der Bezeichnung «N 100 R 81 Naturschutzgebiet „Simmegand“ bei Ringoldingen» anzumerken.

10. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.

11. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger für Nieder- und Obersimmental zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion.

Für getreuen Protokollauszug:



der Staatsschreiber:

Josi